

**Projektweiterentwicklung (gem. Ziffer 3.2 der Richtlinie)**

Stand 01.07.2024

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Projektentwicklung finden Sie unter [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de).
2. Die Antragstellung erfolgt komplett digital im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Dort sind alle notwendigen Angaben zu machen bzw. die geforderten Anlagen zum Antrag als PDF- oder Excel-Dateien hochzuladen. Zur formellen Einreichung wird systemseitig eine PDF-Datei erstellt, die rechtsverbindlich unterzeichnet, als Scan mit Unterschrift bzw. mit digitaler Signatur versehen, ebenfalls hochgeladen werden muss. **Die postalische Übersendung von Unterlagen entfällt!**
3. Eine Antragstellung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die veröffentlichten Einreichtermine stellen eine Ausschlussfrist dar. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden. Als frühestmöglicher Maßnahmebeginn gilt das Datum der rechtsverbindlichen Einreichung des Antrags im Antrags- u. Förderportal der nordmedia.
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** werden dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind Produzierende und Produktionsfirmen. Förderhöchstgrenze: 80 % der beihilfefähigen Herstellungskosten, max. 100.000,00 Euro.
7. Förderfähige Maßnahmen bei Projektweiterentwicklung:
  - Erwerb/Verlängerung von Optionen auf Stoffrechte,
  - die Überarbeitung des Drehbuchs bzw. bei non-fiktionalen Stoffen der Projektbeschreibung und bei seriellen Formaten die Weiterentwicklung des Serienkonzepts, des Staffelnogens und der einzelnen Drehbücher,
  - Erstellung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch eine:n Green Consultant,
  - Recherchen, Casting, Fundraising, Teaser, Storyboard, Lektorate, Production-Design und Beratungsleistungen in den Bereichen Dramaturgie, visuelles und musikalisches Konzept, Rechtsberatung, Rechtklärung.
8. Förderfähige Maßnahmen bei audiovisuellen Projekten mit interaktiven digitalen Inhalten:
  - Erwerb von Optionen auf Rechte an Bild- und Tonmaterial,
  - Recherchen,
  - Erstellung eines Pflichtenheftes und einer Demoversion.
9. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
10. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connex.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
  - a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:
    - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km, maximal 130,00 Euro pro Strecke,
    - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen

- sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,
- Tagelohn in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
- c) ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden; ein pauschales Produzent:innenonorar sowie Handlungskosten und Überschreitungsreserve sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
11. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt.  
 Prüfungskosten belaufen sich im Förderfall auf 2,25% des Förderbetrags (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), mindestens aber 766,00 Euro.
12. Für Projekte, die eine Förderung aus **Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds** erhalten, gelten neben der Nds. Landeshaushaltsordnung nebst Verwaltungsvorschriften, die ANBest-P sowie ggf. das Vergaberecht. Die Förderung erfolgt abweichend von o.g. Regeln auch bei diesen Projekten **kostenbasiert**.
13. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- das Merkblatt zum Regionaleffekt.
  - Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
  - Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
14. Jede antragstellende Person verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
15. Für die Entwicklung audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 3.2 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die De-minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
16. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für die Förderung der Projektentwicklung insbesondere Ziffer 3.2.